

SATZUNG des GEWERBEVEREINS NEUBURG/ KAMMEL e.V.

Word/Satzung GVN neu ab 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Neuburg/Kammell e.V. (nachstehend Verein genannt). Er ist eine Vereinigung Selbständiger aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen. Der Verein hat seinen Sitz in Neuburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist

a) die Selbständigen als Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.

b) die Selbständigen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik zu beraten und zu vertreten.

c) die örtlichen Belange der Selbständigen zu unterstützen und zu fördern, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und vertritt keine eigenen fachlichen Interessen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:

a) Selbständige aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben, Industrie und freien Berufen mit Wohnort oder Firmensitz in Neuburg und Umgebung.

b) Juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und eingetragene Vereine, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins entspricht und jene, die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.

2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung

3. Ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft wegen Eintritt in den Ruhestand enden würde, können als Altmitglieder weiterhin dem Verein angehören.

4. Einzelpersonen, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist, können als Gastmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 4 Erwerb u. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

b) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungs-Beschlüsse, den Zweck des Vereines oder die Pflichten der Mitglieder verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung eingelegt wird. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Zeit zwischen Berufung und Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Nach Entscheidung der Generalversammlung ist der ordentliche Rechtsweg offen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen oder an Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen und allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ein Anrecht auf Zuhilfenahme und Beistand durch die entsprechenden Einrichtungen des Vereins.

3. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben und Bestrebungen nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu erfüllen, die in der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen und alles zu unterlassen, was der Idee, den Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

a) die Beiträge der Mitglieder

b) Zuwendungen und Spenden

c) Erträge aus dem Vereinsvermögen

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Zugehörigkeit zum Deutschen

Gewerbeverband, Landesverband Bayern und der Bezugspreis für das Mitteilungsblatt des Deutschen Gewerbeverbandes (Der Selbständige) enthalten.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird jeweils nach Festlegung in der Generalversammlung kostenfrei für den Verein vom Konto des Mitgliedes per Abbuchungsauftrag eingezogen.

§ 7. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. Der Vorstand

2. Vereinausschüsse

3. Die Generalversammlung

§ 8. Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart

e) mindestens 3 Beisitzern

f) den Obmännern der von der Generalversammlung benannten Vereinausschüsse

2. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Ausschussobmänner nach Ziff. 1. f), werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins durch die Bestimmungen der Satzung zugewiesen sind. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig wenn nach Einladung mit einer Frist von 8 Tagen mindestens 4 Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

5. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Vorstandes, der Ausschüsse und der Generalversammlung. Ihm obliegt die Leitung des Vereins mit der Durchführung der im Verein gefassten Beschlüsse und die Erfüllung der Festlegungen in der Satzung. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen der Organe des Vereins entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Schriftführer führt das Protokollbuch über die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung. Alle Beschlüsse eines Geschäftsjahres sind in der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

7. Der Kassenwart ist für das gesamte Rechnungswesen über die Mittel des Vereins verantwortlich. Er erstellt jeweils den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, die dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. In der Generalversammlung legt er einen Rechenschaftsbericht ab, der mit dem Bericht der Kassenprüfer die Entlastung durch die Generalversammlung bildet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner 3 - jährigen Amtszeit aus, so wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter nach Ziff. 3 für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die Vertretung zur Abwicklung der betreffenden Aufgabe festgelegt. Bei der nächsten Generalversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit.

§ 9 Vereinsausschüsse

1. Zur Wahrung der unterschiedlichen Interessen einzelner Mitgliedergruppen oder zur Wahrnehmung besonderer Erfordernisse im Rahmen des Vereinszweckes werden ständige oder zeitlich begrenzte Vereinsausschüsse gebildet. Die Benennung der Mitgliedergruppen, die durch einen Vereinsausschuss vertreten werden, erfolgt durch die Generalversammlung.

2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Mitgliedern, soweit die betreffende Interessensgruppe keine eigene Mitgliederversammlung abhält, von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit der gewählten Ausschussmitglieder bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung der betreffenden Interessensgruppe; jedoch höchstens für 3 Jahre. Bei der Wahl von Ausschussmitgliedern durch die Generalversammlung erfolgt diese auf 3 Jahre, soweit nicht der Zweck des Vereinsausschusses eine kürzere Amtszeit verlangt.

3. Die Mitglieder jedes Vereinsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der nach § 8, Ziff. 1. f) dem Vorstand angehört.

Für die Erfüllung oder Abwicklung von Einzelaufgaben können vom Vorstand auch weitere Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen hinzuzuziehen.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Generalversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr möglichst bis zum 30. April statt. Die Mitglieder werden dazu vom Vorsitzenden schriftlich mindestens 8 Tage vorher eingeladen. In der Einladung muss Ort und Zeit, sowie die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten sein.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat 1 Stimme bei den Beschlüssen in der Generalversammlung. Die Stimme kann durch das Mitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

4. Die Behandlung und Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung enthaltene Punkte kann nur erfolgen, wenn eine solche Ausnahme durch eine 2/3 - Mehrheit der Generalversammlung beschlossen wird. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

5. Die außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5. der Vereinsmitglieder eine solche beantragen.

6. Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit
- Benennung der Vereinsausschüsse
- Auflösung des Vereins

7. Beschlüsse in der Generalversammlung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder gültig, soweit nicht für einzelne Beschlüsse ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

8. Die Beschlüsse und Protokolle der Generalversammlung sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind für alle Mitglieder und deren Vertreter einsehbar.

§ 11 Wahlen

1. Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens 3 Personen, die von der Versammlung berufen werden, zu bilden.

2. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind die Wahlen geheim durchzuführen

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

4. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheiten bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.

5. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen 5 Jahre auf dem Konto bei der Raiffeisenbank Krumbach BLZ 720 691 32 Konto. 320 5240. Wird innerhalb dieser Zeit ein Verein oder Verband mit gleichem Bestreben in Neuburg gegründet, so fällt diesem Verein das deponierte Vermögen zu. Findet eine derartige Vereinsgründung nicht statt, geht das Vermögen an die Marktgemeinde Neuburg zur Weiterverwendung.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Delegierte des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unkosten können erstattet werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu bestellen, dessen Tätigkeit vergütet wird.

3. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Satzung ausgehändigt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Gerichtsstand ist Neuburg